

Satzung des „Förderverein der Heinrich-von-Stephan- Gemeinschaftsschule Berlin e.V.“

beschlossen am 23. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule Berlin e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 14895 Nz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr - es beginnt am 1. August eines und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist als Förderverein nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der reformpädagogisch arbeitenden Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule.
3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - Förderung der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule und deren Erziehung und Bildung der Schüler, Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule, Unterstützung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln für die Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule,
 - Unterstützung und Mitwirkung bei Veranstaltungen, Feiern, Ausflügen und zusätzlichen Lernangeboten der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule,
 - Akquise von Fördermitteln und Spenden zur Verwirklichung des Vereinszwecks, Unterstützung aktueller Interessen der Schulgemeinschaft gegenüber Dritten, Zusammenarbeit mit Initiativen gleicher und ähnlicher Zielstellung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es wird angestrebt, dass möglichst viele Eltern der Schüler der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule Vereinsmitglied sind.
2. Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder und fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, z.B. per Mail, Fax oder Post, gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu wählen und über seine Entlastung zu beschließen,
 - den Mitgliedsbeitrag sowie die Höhe des Förderbeitrages festzusetzen,
 - über Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder zur Finanzrevision. Die Revisoren fertigen über das Ergebnis ihrer Revision ein Protokoll zur Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung an.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher durch Versand per E-Mail und Aushang in der Schule mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich (oder per E-Mail) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird auf der Internetseite der Schule veröffentlicht.

§ 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder per schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist - sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Ein/e Vorsitzende/r,
 - Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r bzw. ein Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Aus-

schüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Einzelförderungsmaßnahmen über 1.500,00 € sind zwischen dem Vorstand und der Schulleitung abzustimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Institution, die es ihrerseits wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung an der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule oder an einer vergleichbaren Schuleinrichtung zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fallen soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Als Liquidator wird ein im Amt befindliches vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 23.2.2016 beschlossen.